



TREUHANDBUCH DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(Beschlissen in der Plenarversammlung am 26.05.2010)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 26.05.2010 gemäß § 27 Abs. 1 lit g RAO diese Richtlinie, mit der die Tiroler Rechtsanwaltskammer das

„Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer“

errichtet und führt, beschlossen.

- (2) Das Treuhandbuch wird zum Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO errichtet und von der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Treuhandeinrichtung gemäß § 23 Abs. 4 RAO geführt.
- (3) Das Treuhandbuch dient zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO bei den Abwicklungen von Treuhandschaften, die von den in der Liste der Rechtsanwälte bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten übernommen wurden. Es unterliegt den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (4) Die einen Rechtsanwalt sonst treffenden gesetzlichen, standesrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie weder geändert noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.
- (5) Die Teilnahme am Treuhandbuch ist für den Rechtsanwalt verpflichtend.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

MERANERSTRASSE 3, 6020 INNSBRUCK, TEL. 0512/587067, FAX 0512/571384
HOME PAGE: <http://www.tirolerrak.at>, E-MAIL: office@tirolerrak.at, DVR-Nr. 1069233

§ 3 Definitionen

Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- (1) „Rechtsanwalt“: Unter einem „Rechtsanwalt“ ist ein Rechtsanwalt zu verstehen, der in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen ist, oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz in Tirol hat, oder ein in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragener europäischer Rechtsanwalt.
- (2) „Treuhanderschaft“: Unter einer „Treuhanderschaft“ sind ausschließlich alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Mandatsverträge zu verstehen, in deren Rahmen der Rechtsanwalt den schriftlichen Auftrag übernimmt, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu verwahren und für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer bestimmter Bedingungen an einen oder mehrere Dritte auszufolgen, die dem Rechtsanwalt als Begünstigte genannt wurden; ebenso, wenn die Absicherung in der Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist.
- (3) „Treugeber“: Darunter sind der oder die Auftraggeber des Treuhandauftrages zu verstehen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwaltes zu verstehen.
- (4) „Anonyme Treuhanderschaft“: Eine Treuhanderschaft, in deren Rahmen dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten der Treugeber bei der Meldung der Treuhanderschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer von den Vertragsparteien des Grundgeschäftes untersagt wurde.
- (5) „Einheitliche Treuhanderschaft“: Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.
- (6) „Begünstigter“: Begünstigter ist derjenige, dem der Treuhandelag zusteht.

§ 4 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Treuhanderschaften, die ein Rechtsanwalt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übernommen hat.

- (2) Von diesem Anwendungsbereich sind ausgenommen:
1. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag bis zu EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend);
 2. Treuhanderläge, die für die Errichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
 3. Die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
 4. Die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Ausgleichs- oder Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
 5. Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen der Richtlinie sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich untersagt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft und ein Versicherungsschutz entfallen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Geschäftes - und zwar auch gegenüber Treugebern, die keine Kreditinstitute sind - gemäß den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-gesellschaften“ und den „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundes-sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Richtlinie als Anlage /1 und /2 angeschlossen sind, abzuwickeln.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die gemäß dieser Richtlinie übernommenen Treuhandschaften unter Verwendung fortlaufender Nummern in ein Verzeichnis einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig zu führen.
- (3) Der Rechtsanwalt muss die übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich ausüben.
- (4) Dem Rechtsanwalt ist im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft die Übernahme von Bürgschaften, Darlehens- und Kreditgewährungen untersagt.
- (5) Der Auftrag zur Übernahme einer Treuhandschaft ist schriftlich zu erteilen. Ebenso besteht Schriftform für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

- (6) Das Informationsblatt (Anlage) ist den Parteien nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Meldungen haben in elektronischer Form über die Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer, interner Bereich, über die dort bereitgestellten Eingabemasken zu erfolgen. Zu melden sind:
 - 1. das Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
 - 2. die fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
 - 3. Name und Adresse des(r) Treugeber(s) und Bekanntgabe seiner/ihrer Kontoverbindung(en)
 - 4. Name, Adresse und Kontonummer der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en)
 - 5. die Bankverbindung, Kontonummer und Kontowortlaut des Anderkontos
 - 6. das dem Treuhandauftrag zugrundeliegende Grundgeschäft
 - 7. das Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes
 - 8. die Höhe des Treuhandbetrages/wertes
 - 9. die voraussichtliche Erledigungsfrist
- (8) Die mit Kreditinstituten im Rahmen einer einheitlichen Treuhandschaft eingegangenen Treuhandverpflichtungen sind nicht gesondert zu melden.
- (9) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Der Rechtsanwalt hat jenes Kreditinstitut, bei dem er das für den jeweiligen Treuhandfall verwendete Anderkonto führt, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, den jeweiligen (bekanntgegebenen) Treugebern unverzüglich nach jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierfür ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln. Bei anonymen Treuhandschaften oder Ablehnung der Verständigungspflicht durch das Kreditinstitut trifft den Rechtsanwalt diese Verpflichtung.
- (10) Der Rechtsanwalt hat nach Erledigung seiner Treuhandschaft nach Möglichkeit von allen Treugebern und Begünstigten eine schriftliche Entlassung aus seiner Treuhandverpflichtung zu verlangen.
- (11) Hingewiesen wird auf die Identifizierungspflichten des Treuhänders im Sinne der §§ 8a ff RAO und die sich aus § 9a RAO weiter ergebenden Verpflichtungen.

§ 6 Registrierung der Treuhandschaft

- (1) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer prüft die eingehende Meldung der Treuhandschaft dahingehend, ob ihr eine Treuhandschaft im Sinne dieser Richtlinie zugrundeliegt. Liegt eine solche vor, wird die Treuhandbuchmeldung registriert; damit besteht Versicherungsschutz.

- (2) Ist eine Meldung unvollständig oder steht der Registrierung ein sonst behebbares Hindernis entgegen, so hat die Tiroler Rechtsanwaltskammer dem Treuhänder die Behebung des Mangels binnen 14 Tagen ab Erhalt der Verbesserungsaufforderung schriftlich aufzutragen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Verbesserung im elektronischen Treuhandbuch nicht fristgerecht, gilt die Registrierung als abgelehnt.
- (3) Wenn es sich um keine Treuhanderschaft im Sinne dieser Richtlinie handelt, ist die Registrierung einer gemeldeten Treuhanderschaft schriftlich abzulehnen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Der Rechtsanwalt ist berechtigt binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung die bescheidmäßige Entscheidung durch die zuständige Abteilung des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu begehren.
- (4) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat sowohl von der Ablehnung der Registrierung als auch von der erfolgten Registrierung den meldenden Rechtsanwalt und - soweit ihr Namen und Adressen bekannt sind - auch die Treugeber zu verständigen. Bei anonymen Treuhandschaften obliegt die Verständigung der Treugeber dem meldenden Rechtsanwalt.
- (5) Der Rechtsanwalt hat die Erledigung der Treuhanderschaft der Tiroler Rechtsanwaltskammer ehest möglich zu melden.

§ 7 Verfügungsbeschränkung

Die gänzliche oder teilweise treuhändische Verfügung über den Treuhanderlag durch den Rechtsanwalt ist erst nach erfolgter Registrierung zulässig.

§ 8 Kontrolle

- (1) Jede im Sinne dieser Richtlinie registrierte Treuhanderschaft unterliegt der Kontrolle der Tiroler Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer übt die Kontrolle durch Revisoren aus. Diese werden aus dem Kreis der emeritierten Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom Plenum des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer bestellt und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Kontrolle erfolgt durch stichprobenartige Überprüfung. Die Anordnung der Überprüfung bedarf keiner gesonderten Begründung und ist vom Rechtsanwalt zu gestatten. Sie hat in den Kanzleiräumen während der Kanzleiöffnungszeiten im Beisein des Rechtsanwaltes - sofern er dies wünscht - zu erfolgen und ist eine Woche vorher anzukündigen.

- (4) Bei begründeter Besorgnis, dass eine Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwaltes, vorliegen könnte, erfolgt die Kontrolle durch gezielte Überprüfung. Diese kann jederzeit - auch in Abwesenheit des Rechtsanwaltes - und außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten und unangekündigt stattfinden.
- (5) Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt insbesondere das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakte und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, alle begehrten Auskünfte zu erteilen sowie den Nachweis zu erbringen, dass das Informationsblatt den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde. Erledigte Treuhandschaften unterliegen nur dann der Kontrolle, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Entlassungsschreiben aller Treugeber und Begünstigten vorliegen.
- (6) Bei einem Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist die Tiroler Rechtsanwaltskammer berechtigt, die Ausfolgung des Treuhandlages sperren zu lassen. Der Treuhänder erteilt hiermit dem anderkontoführenden Bankinstitut seine Zustimmung, dass das Anderkonto über Veranlassung der Tiroler Rechtsanwaltskammer gesperrt werden kann. Das mit der Sperre beauftragte Institut führt diese ohne Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch.
- (7) Die Kontrollen sind auf einen Zeitraum von drei dem Kontrolltermin vorangehenden Jahren begrenzt. Wiederkehrende Kontrollen können frühestens ein Jahr nach dem letzten Kontrolltermin erfolgen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kontrollen, die aufgrund einer begründeten Besorgnis im Sinne des Abs. 4 von Unregelmäßigkeiten angeordnet wurden.

§ 9 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt hat in der Treuhandvereinbarung den Treugeber zu verpflichten, dass dieser der Akteneinsicht durch den Revisor (§ 8) zustimmt und den Rechtsanwalt von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber dem Revisor entbindet.

§ 10 Versicherungspflicht

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadensversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 7.000.000,- abzuschließen, womit Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen des Treuhänders, soweit bewusst auftragswidrig über Vermögenswerte in Bereicherungsabsicht verfügt wurde, gedeckt werden.

Der Rechtsanwalt hat die auf ihn entfallende Prämie dieser Vertrauensschadensversicherung nach Vorschreibung durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer zu bezahlen.

Davon unberührt bleibt die Versicherungspflicht nach § 21a RAO.

§ 11 Kostenbeitrag

Jeder Rechtsanwalt (bei Rechtsanwaltsgesellschaften jeder ausführende Gesellschafter) hat einen jährlichen Kostenbeitrag zum Treuhandbuch zu leisten. Der Kostenbeitrag ist für jedes Kalenderjahr von der Plenarversammlung zu beschließen.

§ 12 Besonderes Entgelt

- (1) Der Rechtsanwalt darf Kosten, die ihm aus dem Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer nach dieser Richtlinie entstehen, weder seinem Auftraggeber noch einem sonstigen Dritten in Rechnung stellen.
- (2) Hievon unberührt ist die Honorierung einer sonstigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Rahmen der Treuhandabwicklung, insbesondere auch gemäß § 14 der Autonomen Honorarkriterien der Rechtsanwälte.
- (3) Für die Kosten der Kontoabwicklung/Kontoführung der kontoführenden Bank haften der Treugeber und der Begünstigte der Bank und dem Treuhänder zur ungeteilten Hand.

§ 13 Verstöße gegen die Richtlinie

Der Rechtsanwalt handelt bei Übernahme und Abwicklung seiner Treuhandtschaft unter disziplinarer Verantwortlichkeit.

§ 14 Mittlerweiliger Stellvertreter

Im Fall der Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters gemäß § 34 Abs. 4 RAO gehen sämtliche Verpflichtungen aus dieser Richtlinie auf den mittlerweiligen Stellvertreter über.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

Rechtsmitteln gegen erlassene Bescheide und Anordnungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 16 Kundmachung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wird auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer www.tirolerrak.at kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt der gemäß Artikel 10 Abs. 2 Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 gefasste Beschluss des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 03.12.2009 außer Kraft.

§ 17 Anlagen

Das Informationsblatt und die Anlagen ./1-6

- ./1 Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften
- ./2 Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen
- ./3 Verbesserungsauftrag
- ./4 Ablehnung der Registrierung einer Treuhandschaft
- ./5 Bankenerklärung
- ./6 Entlassungserklärung (Empfehlung)

sind integrierte Bestandteile dieser Richtlinie. Die im Informationsblatt und in den Anlagen geforderten Angaben sind Grundlage für die automationsunterstützte Verwaltung des Treuhandbuches.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

Herausgegeben vom Fachverband/Verband

im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
(Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. April 2005)
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhand, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsultenten)
Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.

Fassung 2005

1.
 - (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO in der jeweils geltenden Fassung ist, dass dem Kreditinstitut die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat, nachgewiesen wird. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ferner die Eintragung in das Firmenbuch erforderlich.
 - (3) Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Rechtsanwaltes und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Rechtsanwaltes zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Rechtsanwalt bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Rechtsanwaltsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekanntgeben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwaltes errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Rechtsanwaltes zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
4.
 - (1) Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils alleine zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.
 - (2) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
 - (3) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (4) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

- (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
- (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.
- (3) Sind der Kontoinhaber und sein Bevollmächtigter an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto verhindert, so kann der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene dem Kreditinstitut einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen Rechtsanwaltsanwärter als neben dem Kontoinhaber eingesetzten Verfügungsberechtigten bekanntgeben. Die Verfügungen des eingesetzten Verfügungsberechtigten sind dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gegenüber auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht erfüllt waren. Der eingesetzte Verfügungsberechtigte kann nur von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder zur Vertretung des Präsidenten Berufenen abberufen werden. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt sein Verfügungsrecht so lange bestehen, bis es der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene der Konto führenden Stelle gegenüber widerruft, oder diese auf anderem Weg von dem Erlöschen Kenntnis erlangt. Bei widerstreitenden Erklärungen des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten und des eingesetzten Verfügungsberechtigten wird das Kreditinstitut nur mehr gemeinsame Verfügungen zulassen.
- (4) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlere Stellvertreter. Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.
- (5) In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34 RAO, ist ausschließlich der vom zuständigen Ausschuss der örtlichen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlere Stellvertreter über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Konkursöffnung gilt Punkt 7 Abs. 2.

- 7.
- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
 - (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Stellvertreters und jedenfalls des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.
 - (3) Im Falle einer außerhalb eines Konkursverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto auf den als Liquidator bestellten Rechtsanwalt über.
8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 22. April 2005.

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierung von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme dieses Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchführbaren Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auf

traggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem. § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen. Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw. fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Aufgabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungspflicht angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Landesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Landesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Landesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen. Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Landesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Information ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Landesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

- a) Die zuständige Landesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- b) Die zuständige Landesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlichen relevanten Tatverdachts davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

Für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Dr. Gerhard Benn-Ibler

Für die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
Dr. Schmidt-Chiari
Dr. Pichler



An
RA

Nur per Fax

Innsbruck, am

Verbesserungsauftrag zu einer gemeldeten Treuhandenschaft

Sehr geehrter Herr Kollege! / Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt Ihrer Meldung einer Treuhandenschaft zum Treuhandbuch vom mit der fortlaufenden Nummer des Treuhandverzeichnisses

- Die Meldung der Treuhandenschaft ist unvollständig, weil
 - das Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes fehlt;
 -
 -
 -
- Der Registrierung der Treuhandenschaft steht entgegen, dass
-
-

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer trägt die Verbesserung der Meldung der Treuhandenschaft binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung auf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Verbesserung im elektronischen Treuhandbuch die Registrierung der Treuhandenschaft abgelehnt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorsitzende der zuständigen Abteilung
des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer



An
RA

Nur per Fax

Innsbruck, am

Ablehnung einer gemeldeten Treuhandschaft

Sehr geehrter Herr Kollege! / Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt Ihrer Meldung einer Treuhandschaft zum Treuhandbuch vom mit der fortlaufenden Nummer des Treuhandverzeichnisses

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer lehnt die Registrierung dieser Treuhandschaft im Treuhandbuch ab,

- weil dem Verbesserungsauftrag vom nicht fristgerecht entsprochen wurde.
-
- weil keine Treuhandschaft im Sinne der Richtlinie des Treuhandbuches der Tiroler Rechtsanwaltskammer vorliegt.

In diesem Fall kann binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Verständigung die bescheidmäßige Entscheidung durch die zuständige Abteilung der Tiroler Rechtsanwaltskammer begehrt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorsitzende der zuständigen Abteilung
des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer



BANKENERKLÄRUNG

An die
Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meranerstraße 3
6020 Innsbruck

Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Wir geben Ihnen gegenüber - bis zu unserem allfälligen schriftlichen Widerruf - folgende Erklärungen ab:

1. Wir sind im Besitz der Richtlinie für das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer, beschlossen vom Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 03.12.2009, samt Anlagen laut § 17 der Richtlinie.
2. Wir verpflichten uns gegenüber der Tiroler Rechtsanwaltskammer bei Abwicklung einer Treuhandtschaft nach der Richtlinie des Treuhandbuches der Tiroler Rechtsanwaltskammer bei allen neu eröffneten Treuhandkonten, für die ein von allen Beteiligten unterfertigter Treuhandauftrag vorliegt,
 - a. dem uns vom Treuhänder (Rechtsanwalt) bekanntgegebenen Treugeber nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln;
 - b. auf Grund eines Antrages, den die Tiroler Rechtsanwaltskammer infolge Verdachts von Unregelmäßigkeiten stellt (§ 8 Abs. 6 der Richtlinie), das Treuhandkonto zu sperren.
3. Bedingungen:
4. Wir sind damit einverstanden, dass Sie im Rahmen Ihrer Aussendungen (z.B. Internet) darauf verweisen, dass unser Institut die Funktion einer "Treuhandbank" im Sinne obiger Ausführungen übernommen hat.

Datum/Stampiglie/Unterschrift des Bankinstitutes

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

MERANERSTRASSE 3, 6020 INNSBRUCK, TEL. 0512/587067, FAX 0512/571384
HOME PAGE: <http://www.tirolerrak.at>, E-MAIL: office@tirolerrak.at, DVR-Nr. 1069233

An
RA

(Name und Anschrift des Treuhänders)

**Bestätigung für das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer
Entlassung aus der Treuhandschaft Nummer _____**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt! / Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

Ich bestätige Ihnen, dass Sie die Treuhandschaft ordnungsgemäß abgewickelt und erfüllt haben, und entlasse Sie aus der übernommenen Treuhandschaft.

Diese Bestätigung dient zur Vorlage an das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Ort, Datum

Unterschrift des Treugebers/Begünstigten



INFORMATIONSBLATT
über die Treuhandenschaft durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin

Bitte lesen Sie diese Information genau durch und besprechen Sie sich bei Unklarheiten mit Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin.

Sie verkaufen oder kaufen ein Haus, ein Grundstück, eine Wohnung, einen Geschäftsanteil oder wickeln andere Geschäfte ab, bei denen bis zur endgültigen Durchführung Gelder sichergestellt werden sollen, damit jeder Vertragspartner in seinen Rechten abgesichert ist. Ihr Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin eignet sich besonders gut, die finanzielle Durchführung zu sichern und zu überwachen.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat für die Durchführung von treuhändischen Abwicklungen durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin das **TREUHANDBUCH** als Service eingerichtet. Dadurch haben Sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle der Abwicklung der Treuhandenschaft.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Abwicklung der Treuhandenschaft nach den Bestimmungen der Richtlinie des Treuhandbuches durchzuführen, falls Sie dies nicht untersagen.

Was bietet Ihnen das TREUHANDBUCH?

1. Ihr Geld wird auf ein eigens für dieses Rechtsgeschäft eingerichtetes Konto (**Anderkonto**) einbezahlt.
2. Sie bestimmen gemeinsam mit Ihrem Vertragspartner, wann und an wen sowie auf welches Konto Beträge ausbezahlt werden.
3. Die Treuhandenschaft wird von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin der Tiroler Rechtsanwaltskammer gemeldet und dort in das **TREUHANDBUCH** eingetragen.
4. Bei einer nicht anonymen Treuhandenschaft erhalten die Treugeber von der Tiroler Rechtsanwaltskammer eine Bestätigung über die Registrierung der Treuhandenschaft.
5. Im Falle einer nicht anonymen Treuhandenschaft erhalten Sie von der kontoführenden Bank über jede Kontobewegung eine Buchungsmitteilung/Kontoauszug.
6. Die Geldbewegungen unterliegen der stichprobenartigen Kontrolle durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer.

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

MERANERSTRASSE 3, 6020 INNSBRUCK, TEL. 0512/587067, FAX 0512/571384
HOME PAGE: <http://www.tirolerrak.at>, E-MAIL: office@tirolerrak.at, DVR-Nr. 1069233

7. Ihr Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin, die kontoführende Bank und die Tiroler Rechtsanwaltskammer sind zur vollständigen Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Es besteht Versicherungsschutz durch eine von der Tiroler Rechtsanwaltskammer abgeschlossene Vertrauensschadensversicherung. Damit sind Vermögensschäden der Treugeber gedeckt, soweit vom Treuhänder bewusst auftragswidrig über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhänderlag in Bereicherungsabsicht verfügt wurde.

Die Meldung sieht grundsätzlich folgende Daten vor:

- a) Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
- b) Fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
- c) Name, Adresse und Kontonummer des(r) Treugeber(s) *)
- d) Name, Adresse und Kontonummer der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en) *)
- e) Bankverbindung, Kontonummer und Kontowortlaut des Anderkontos
- f) Grundgeschäft, das dem Treuhandauftrag zugrundeliegt
- g) Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes
- h) Höhe des Treuhandbetrages/wertes
- i) Voraussichtliche Erledigungsfrist

*) Diese Punkte entfallen bei der anonymen Treuhanderschaft.

Ich habe dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen, verlange die Abwicklung der Treuhanderschaft nach der Richtlinie für das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- nicht anonym**
- anonym und untersage dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin die Meldung des Namens, der Adresse und der Kontonummer des Treugebers/der Treugeber und der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person/en**

Ich stimme der Akteneinsicht durch den Revisor der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Zwecke der Kontrolle dieser Treuhanderschaft zu und entbinde den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhanderschaft gegenüber dem Revisor.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der zusätzliche Versicherungsschutz für die Abwicklung dieser Treuhanderschaft erst gegeben ist, wenn der Rechtsanwalt die Treuhanderschaft zum Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer gemeldet und die Tiroler Rechtsanwaltskammer die gemeldete Treuhanderschaft registriert hat.

□ **Untersagung der Abwicklung der Treuhandschaft über das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer**

Ich/Wir habe(n) Herrn/Frau RA
die Rechtsanwalts-Gesellschaft
ammit der Übernahme und der Abwicklung eines Treuhandauf-
trages beauftragt.

Der genannte Rechtsanwalt/die genannte Rechtsanwältin/die genannte Rechts-
anwalts-Gesellschaft hat mich/uns über die Möglichkeit der Abwicklung dieser
Treuhandschaft im Rahmen des Treuhandbuches der Tiroler Rechtsanwalts-
kammer und über den Inhalt der Richtlinie für das Treuhandbuch in Kenntnis ge-
setzt.

Insbesondere wurde(n) ich/wir darüber belehrt, dass eine Untersagung der Ab-
wicklung der Treuhandschaft im Rahmen des Treuhandbuches der Tiroler
Rechtsanwaltskammer bedeutet, dass

1. die von der Tiroler Rechtsanwaltskammer vorzunehmenden Kontrollen der
Abwicklung dieses Treuhandauftrages unterbleiben bzw. sich auf die Überprü-
fung der Untersagung beschränken,
2. der besondere Vertrauensschadenversicherungsschutz des Treuhandbuches
entfällt.

In Kenntnis dieser Sachlage **untersage(n)** ich/wir dennoch die Abwicklung des
gegenständlichen Treuhandauftrages nach den Bestimmungen der Richtlinie für
das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Eine Kopie dieser Erklärung erhalte(n) ich/wir unter einem ausgefolgt.

.....
Datum

.....
Unterschrift